

Geschäftsbedingungen für Kaufverträge

Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Geltung der Geschäftsbedingungen

1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Geschäfte mit der Fa. G. Ungrund GmbH, wenn der Kunde Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Dieses gilt auch für abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Bestellers/Käufers.

Diese werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn die Verkäuferin ihnen nicht nochmals ausdrücklich widerspricht.

1.2. Bei ständigen Geschäftsbeziehungen gilt dies auch für den Fall, dass sich die Verkäuferin im Laufe der Beziehungen hierauf nicht ausdrücklich berufen hat.

1.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen dem Käufer und uns unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, sich auf einem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entsprechende wirksame Regelung zu einigen.

2. Angebot, Auftragsbestätigungen, Unterlagen

2.1. Nicht im Angebot ausdrücklich benannte Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur ca.- Angaben. Bis zur Annahme des Angebotes stehen sämtliche überreichten Unterlagen im Eigentums- und Urheberrecht der Verkäuferin; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Ein Verstoß begründet Schadensersatzansprüche.

2.2. Offensichtliche Druckfehler und Irrtümer im Angebot, Auftragsbestätigungen, Preislisten u.ä. binden die Verkäuferin nur im Umfang des berichtigten Inhalts.

2.3. Für alle angebotenen und beauftragten Leistungen gilt grundsätzlich das der Lieferstandard oder ein gleichwertiger Standard des Verkäufers geliefert wird, es sei denn eine andere Art der Ausführung wurde ausdrücklich und schriftlich vom Verkäufer bestätigt.

2.4. Als Auftrag für die Verkäuferin gelten auch mündlich erfolgte Erweiterungen, Ergänzungen oder Änderungen zum Auftrag. Die schriftliche Auftragsergänzung ist zu bevorzugen.

2.5. Angebotene Arbeiten nach Aufwand, Reparaturarbeiten, Sanierungen oder Stundenlohnarbeiten stellen in der Summe nur eine Einschätzung des jeweiligen Betrachters der Verkäuferin dar und verstehen sich nicht als preislich bindend, es sei denn das ein ausdrücklich fixierter Maximalpreis von der Verkäuferin erfolgt ist.

3. Preise, Zahlungen und Frachtkosten

3.1. Preise verstehen sich mangels anderweitiger Vereinbarung ab dem jeweiligem Herstellungswerk des Verkäufers zzgl. jeweils gültiger gesetzlicher Umsatzsteuer.

3.2. Rechnungen der Verkäuferin sind sofort netto ohne Abzug fällig. Die Verkäuferin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, gegenüber dem Kunden ein Bankinzugsverfahren durchzuführen.

3.3. Zahlt der Kunde nicht innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung, kommt er ohne weitere Mahnung in Verzug.

3.4. Entgegennahme von Scheck und/oder Wechsel erfolgt in jedem Fall –auch nach vorheriger Vereinbarung– nur erfüllungshalber vorbehaltlich der Diskontierung der Bank. Einzugs- und Diskontspesen einschließlich Steuern gehen zu Lasten des Käufers.

3.5. Die Verkäuferin ist berechtigt, Preiserhöhungen an den Kunden weiterzugeben, welche nach Ablauf von 3 Monaten nach Abschluss des Vertrages mit dem Kunden erstmalig gegenüber der Verkäuferin von deren Lieferanten verlangt worden sind, für den im Rahmen des jeweiligen Auftrages benötigten Stahles oder sonstiger Baustoffe bzw. Bauelemente. Jedes Preiserhöhungsverlangen bedarf der Mitteilung an den Käufer. Auf Wunsch wird das Preiserhöhungsverlangen des Lieferanten an die Verkäuferin dem Kunden zur Verfügung gestellt.

3.6. Verpackungen berechnet die Verkäuferin als Extra zum Selbstkostenpreis.

3.7. Der Verkäufer ist berechtigt, Änderungen und Ergänzungen am Kaufgegenstand nach Aufwand abzurechnen oder wenn sich aus dem Grundauftragsverhältnis sonstige Abweichungen ergeben.

3.8. Bei Abrechnungen nach Aufwand oder von Zusatzleistungen oder Änderungen am Kaufgegenstand darf der Verkäufer Nach- oder Subunternehmerleistungen mit einem Zuschlag von 18% abrechnen. Stundenlohnarbeiten des Verkäufers werden jeweils Netto mit einem Stundenverrechnungssatz von 60,-€, Fahrtkosten mit einem Stundenverrechnungssatz von 55,-€ sowie einer Fahr-Kilometer Pauschale von 0,75€/km abgerechnet.

4. Zurückbehaltung und Aufrechnung

4.1. Gegenüber den Zahlungsansprüchen der Verkäuferin ist die Aufrechnung bzw. das Zurückbehaltungsrecht aus anderweitigen Ansprüchen des Käufers aus diesem Vertrag ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um unstreitige oder gerichtlich festgestellte Ansprüche des Käufers.

5. Lieferung, Gefahrübergang, Versand und Aufstellen des Kaufgegenstandes

5.1. Die Lieferzeiten der Verkäuferin sind generell als annähernd zu betrachten. Die Lieferzeit gilt als eingehalten, wenn die betriebsbereite Sendung innerhalb der vereinbarten Lieferfrist zum Versand gebracht oder abgeholt wurde. Verzögert sich die Auslieferung aus vom Käufer zu vertretenden Gründen, so gilt die Frist als eingehalten bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist. Lagerkosten gehen ab diesem Zeitpunkt zu Lasten des Käufers.

5.2. Ereignisse höherer Gewalt, behinderter Transport, verspätete oder ungenügende Wagengestellung, Brennstoff oder Schiffsraum-mangel, Ein- und Ausfuhrverbote, Pandemien, Streiks und Aussperrungen, nicht vom Verkäufer verschuldete verspätete Anlieferung durch Vorlieferanten sowie unverschuldetes Unvermögen beim Verkäufer verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung. Für Lieferverzögerungen kann der Käufer gegenüber der Verkäuferin keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

5.3. Bei Nichteinhaltung von Lieferzeiten, auch aus anderen als den in Ziffer 5.2 genannten Gründen, gewährt der Käufer dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist.

5.4. Mit der erfolgten Beladung des Kaufgegenstandes geht die Gefahr auf den Käufer über, dieses gilt auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Der Versand erfolgt auf Kosten des Käufers. Eine Transport- oder Diebstahlversicherung wird der Verkäuferin ausschließlich auf besondere schriftliche Anweisung und auf Rechnung des Kunden abschließen.

5.5. Aufstellen des Kaufgegenstandes erfolgt auf Gefahr des Käufers, evtl. Krankkosten gehen zu Lasten des Käufers, Kosten für Grünarbeiten, Erdarbeiten, Bau Zuwegungen, evtl. Fundamente und sonstiger Vorbereitungen zum Aufstellen sowie Anschluss von Ent- und Versorgungsleitungen oder Medien sind Sache des Käufers.

6. Mängelrügen und Gewährleistung

6.1. Der Käufer hat die gesamte gelieferte Ware unverzüglich auf Vollständigkeit, Fehlerhaftigkeit und Transportschäden zu untersuchen und Mängel spätestens innerhalb 5 Tagen nach Lieferung schriftlich zu rügen. Kommt der Käufer seiner Rügeobliegenheit nicht ordnungsgemäß nach, geht er sämtlicher Rechte verlustig.

6.2. Soweit die gelieferte Ware mangelhaft ist, steht der Verkäuferin das Wahlrecht zur Nachbesserung oder Nachlieferung gemäß § 439 BGB zu. Erst wenn eine Nachbesserung oder Nachlieferung trotz zweimaliger schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist (mind. jeweils 4 Wochen) nicht versucht wurde oder nicht erfolgreich war, besteht für den Käufer ein Recht auf Minderung. Der Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen.

6.3. Bei der Lieferung gebrauchter Container, Pavillons sowie gebrauchter Bauteile hierzu ist die Gewährleistung ausgeschlossen.

6.4. Die Gewährleistungsansprüche verjähren wie folgt:

- Bei der Lieferung neuer Container, Pavillons sowie neuer Bauteile hierzu: Gewährleistung zwei Jahre.

- Bei Lieferung neuer Hallen, Raumzellegebäuden sowie neuer Bauteile hierzu: Gewährleistung zwei Jahre.

- Die Gewährleistungsansprüche bei Lieferung von gebrauchten Hallen, Raumzellegebäuden sowie gebrauchten Bauteilen sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz Gewährleistungspflichten zwingend vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Verkäuferin und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

6.5. Für die Einhaltung von Gewährleistungsansprüchen bei zur Prüfung empfohlener Elemente oder bei beweglichen Teilen, hat der Käufer eine regelmäßige, jedoch mindestens einmal jährliche Wartung und Pflege durch einen Fachkundigen zu veranlassen und zu dokumentieren.

6.6. Einsätze des Kundendienstes zur Beseitigung eines Mangels sind kostenfrei. Stellt sich bei einem Kundendienstesatz heraus, dass der Mangel nicht vom Verkäufer zu vertreten ist, werden die Kosten des Kundendienstesatzes dem Käufer entsprechend Punkt 3.7 in Rechnung gestellt.

6.7. Geringfügige Abweichungen der Beschaffenheit des Kaufgegenstandes vom Muster stellen keinen Mangel dar. Maßabweichungen sind geringfügig, wenn die Abweichung 5 % nicht überschreitet.

7. Eigentumsvorbehalte und Ausgleichsansprüche

7.1. Die Verkäuferin behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung sämtlicher der Verkäuferin gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche vor. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist die Verkäuferin nach entsprechender Androhung zur Rücknahme berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.

7.2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt stets für die Verkäuferin, ohne dass diese hierdurch verpflichtet wird und ohne dass ihr Eigentum hierdurch untergeht. Verbindet der Verkäufer die Vorbehaltsware mit anderen Waren, so erwirbt die Verkäuferin Eigentum an den verbundenen Sachen, soweit ihre Vorbehaltsware Hauptsache bleibt. Geht das Eigentum an der Vorbehaltsware in Folge Verbindung, Vermischung oder Vermengung in eine andere Hauptsache als Eigentum des Käufers über, so überträgt dieser schon jetzt der Verkäuferin Miteigentum

im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert seiner anderen Hauptsache zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs.

7.3. Wird Vorbehaltsware vom Käufer, allein oder zusammen mit nicht der Verkäuferin gehörenden Waren, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest an die Verkäuferin ab. Die Verkäuferin nimmt die Abtretung an.

7.4. Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in sein Grundstück eingebaut und verliert hierdurch die Verkäuferin ihr Eigentum, verpflichtet sich der Käufer der Verkäuferin im Wert der Vorbehaltsware mit Nebenansprüchen zur Einräumung einer entsprechenden erstrangigen Grundschuld mit Vollstreckungsunterwerfung am Grundstück.

7.5. Die Vorbehaltsware darf der Käufer nur dann in das Grundstück eines Dritten so einbauen, dass das Vorbehaltseigentum untergeht, wenn der Grundstückseigentümer zuvor der Verkäuferin eine Grundsicherheit nach Ziffer 7.4 eingeräumt hat. Für den Fall, dass der Einbau ohne Zustimmung der Verkäuferin erfolgt, tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten entstehende Forderung aus Verbindung mit dem Grundstück sowie die Forderung aus dem der Verbindung zugrunde liegenden Vertrag in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines Anspruches auf Einräumung einer Grundschuld gegen den Dritten an die Verkäuferin ab, die die Abtretung annimmt.

7.6. Erfolgt die Lieferung zur Weiterveräußerung im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr des Käufers –nicht Einbringung in ein Grundstück-, tritt der Käufer alles aus der Weiterveräußerung entstehenden Rechte in entsprechender Anwendung vorangehender Regelungen an die Verkäuferin ab.

7.7. Der Käufer ist zur Einziehung abgetretener Forderungen unter Vorbehalt des Widerrufs nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr ermächtigt.

7.8. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in abgetretene Forderungen hat der Käufer die Verkäuferin unverzüglich unter Angabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

7.9. Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen der Verkäuferin gegen den Käufer um mehr als 20 %, so ist die Verkäuferin insoweit zur Rückübertragung unter Freigabe nach Ihrer Wahl verpflichtet.

8. Bau- und Werbeschilder, Referenzobjekt

8.1. Die Verkäuferin ist berechtigt, während eventueller Bauzeit ein Bauschild und Werbeschild kostenlos aufzustellen.

8.2. Der Käufer gestattet der Verkäuferin, das Objekt auch in Werbeunterlagen der Verkäuferin u.a. mittels Fotos als Referenzobjekt darzustellen und Kunden der Verkäuferin das Objekt auch später besichtigen zu lassen. Das gilt sowohl für Außenaufnahmen als auch für Innenaufnahmen sowie eine Außen- wie Innenbesichtigung.

9. Leistungsverzögerung, Mitwirkungspflichten

9.1. Rechte aus einer Leistungsverzögerung kann der Käufer erst geltend machen, wenn er dem Verkäufer zweimal schriftlich eine angemessene Frist (mind. jeweils 14 Tage) zur Leistungserbringung gesetzt hat.

9.2. Verzögert sich die Durchführung des Vertrages wegen der fehlenden oder fehlerhaften Erbringung der Mitwirkungspflichten – z.B. durch das Ausbleiben der Baugenehmigung- oder aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, so hat der Käufer den Kaufpreisbetrag für die Dauer der Verzögerung mit dem gesetzlichen Verzugszinssatz gegenüber der Verkäuferin zu verzinsen, wobei die Geltendmachung weiterer Rechte durch den Verkäufer nicht ausgeschlossen ist.

9.3. kann der Käufer seine Mitwirkungspflichten endgültig nicht erfüllen (z.B. der Käufer erhält keine Baugenehmigung) hat der Käufer 30 % der Auftragssumme als Schadensersatz zu leisten, wenn weder ihn noch die Verkäuferin ein Verschulden trifft, wobei ihm der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten bleibt. Der Verkäuferin bleibt nachgelassen, einen höheren Schaden nachzuweisen. Es bleibt auch bei dieser Regelung bei der Verschuldensvermutung des § 260 BGB, wonach das Verschulden des Schuldners vermutet wird.

9.4. Im Übrigen gilt jede Zeitverzögerung bei der Erbringung von Mitwirkungshandlungen als erheblicher Pflichtverstoß iSd §§ 280, 281, 323 BGB, so dass der Verkäuferin bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen insb. Schadensersatz und Kündigungsrecht zustehen.

9.5. Kommt der Käufer seinen Mitwirkungspflichten nicht fristgerecht nach, so fordert die Verkäuferin zur Mitwirkung auf. Sollte der Käufer binnen 2 Wochen, gerechnet ab Datum des Aufforderungsschreibens, noch immer seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sein, sei es verschuldet oder unverschuldet, so kann die Verkäuferin vom Vertrag zurücktreten. Für diesen Fall des Rücktritts zahlt der Käufer einen pauschalisierten Schadensersatz in Höhe von 30 % der Auftragssumme. Der Verkäuferin bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten, dem Käufer der Nachweis eines geringeren Schadens.

9.6. Sollte die Kaufpartei vor Erbringung der Leistung durch die Verkäuferin vom Vertrag zurücktreten und der Rücktritt durch die Verkaufspartei angenommen werden, so zahlt die Kaufpartei einen

pauschalisierten Schadensersatz in Höhe von 30 % der Auftragssumme. Der Verkäuferin bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten, dem Käufer der Nachweis eines geringeren Schadens.

9.7. Sollte die Kaufpartei zur Abwicklung Dritte oder Projektsteuerer einsetzen, so ist der Verkäufer nicht verpflichtet mit diesen oder deren Beauftragten zusammenzuarbeiten.

10. Haftungsbeschränkung

10.1. Die Verkäuferin haftet für Schäden des Bestellers nur, soweit diese durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlung der Verkäuferin bzw. Ihrer Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht worden sind.

10.2. Für Handlungen von Erfüllungsgehilfen und im Fall der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet die Verkäuferin nur in Höhe des Auftragswertes, jedenfalls nicht über den typischen vorhersehbaren Schaden hinaus.

10.3. Bei Schäden aus Auskünften und Ratschlägen haftet die Verkäuferin nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt für alle Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch für vor- und außervertragliche Ansprüche.

10.4. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden, für die eine gesetzlich zwingende Haftung besteht, wegen Fehlen von zugesicherten Eigenschaften und Mangelfolgeschäden, wogegen sich der Besteller gerade absichern wollte. Im Übrigen gilt auch im Falle der Mangelfolgeschäden vorstehend vereinbarte Haftungsbeschränkung.

10.5. Die Haftungsbegrenzung gilt auch dann nicht, wenn die Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit vorliegt.

11. Gewerbliche Schutzrechte

11.1. Der Käufer versichert, dass die Verkäuferin nicht durch von ihm hereingegebene Zeichnungen oder Anweisungen veranlasst wird, bei der Vertragserfüllung gegen Patente, Urheberrechte oder sonstige gewerbliche Schutzrechte Dritter zu verstoßen. Der Käufer stellt die Verkäuferin von sämtlichen Ansprüchen und Kosten frei, die als Folge solcher im Rahmen vertragsgerechter Auftragsausführung aufgetretenen Verstöße gegen die Verkäuferin geltend gemacht werden.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand

12.1. Erfüllungsort für alle aus dem Vertrag sich ergebenden Rechte und Pflichten ist für beide Teile Rheine. Es findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes Anwendung.

12.2. Alleiniger Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag einschließlich Wechsel und Scheck ist das für Neuenkirchen zuständige Amtsgericht in Rheine bzw. das Landgericht Münster.

Neuenkirchen den 12.01.2022